

**RS OGH 1973/6/26 4Ob538/73,  
7Ob732/89, 6Ob272/05a,  
4Ob150/10b, 2Ob196/13g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1973

## Norm

ABGB §923

ABGB §928

## Rechtssatz

Der Autokäufer muss sich, wenn ihm die Fahrbereitschaft zugesichert wird, darauf verlassen können, dass außer den sichtbaren keine weiteren Mängel vorliegen, die die Fahrbereitschaft beeinträchtigen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 538/73  
Entscheidungstext OGH 26.06.1973 4 Ob 538/73
- 7 Ob 732/89  
Entscheidungstext OGH 25.01.1990 7 Ob 732/89  
Beisatz: Wird dem Autokäufer die Fahrbereitschaft zugesichert, kann er sich darauf verlassen, daß außer den sichtbaren Mängeln keine weiteren Mängel vorliegen, die die Fahrbereitschaft beeinträchtigen. (T1)  
Beisatz: Hier: Ein Personenkraftwagen, bei dem die im Motorraum gelegenen, zugänglichen und ohne besonderen Aufwand überprüfbaren Teile der Benzinleistung derart brüchig und rissig sind daß er bereits innerhalb von sieben Tagen zu einem tatsächlichen Bruch kommt, ist nicht genügend fahrbereit. (T2)
- 6 Ob 272/05a  
Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 272/05a  
Vgl auch; Beisatz: Ein vertraglicher Gewährleistungsverzicht erstreckt sich nicht auf arglistig verschwiegene Mängel, aber auch nicht auf das Fehlen ausdrücklich oder schlüssig zugesicherter Eigenschaften. Hier: Fahrbereitschaft eines Traktors. (T3)  
Veröff: SZ 2006/19
- 4 Ob 150/10b  
Entscheidungstext OGH 05.10.2010 4 Ob 150/10b  
Vgl auch
- 2 Ob 196/13g  
Entscheidungstext OGH 19.12.2013 2 Ob 196/13g  
Auch

## Schlagworte

Auto Kfz PKW

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0018503

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

26.02.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)